

Aktenzeichen:
11 RV 142/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
a) den Rev. Klägern am
4. Februar 1963
b) dem Rev. Beklagten am
5. Februar 1963

1. - 4. ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

. ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts am 18. Januar 1963 ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 i. V. m. § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter R h e i n
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. November 1960 wird aufgehoben; die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



-2-

G r ü n d e :

I.

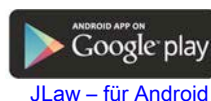
Die Klägerin zu 1. ist die Witwe, die Kläger zu 2. und 4. sind die ehelichen Kinder des 1911 geborenen W H==== (H.). Dieser leistete von März 1940 an Wehrdienst, im April 1945 kehrte er nach Hause zurück, ohne in Kriegsgefangenschaft gewesen zu sein. Der Lungenfacharzt Dr. H==== fertigte am 11. März 1948 bei H. eine Röntgenaufnahme der Lunge an, er deutete den Befund in einem Arztbrief an den Hausarzt vom 12. März 1948 als eine doppelseitige ausgedehnte, exsudative, kavernöse Lungentuberkulose; H. wurde daraufhin am 9. April 1948 in die Krankenanstalten H==== in Oldenburg eingeliefert und dort von Dr. K===== behandelt. Am 19. Juli 1948 verstarb H.. Die Versorgungsanträge der Kläger auf Witwen- und Waisenrente nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 vom August 1948 lehnte die Landesversicherungsanstalt (LVA) Oldenburg/Bremen auf Grund einer Stellungnahme des Versorgungsarztes Dr. S===== durch zwei Bescheide vom 28. Januar 1949 mit der Begründung ab, der Tod des H. sei nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung. Die Kläger legten Einspruch ein; während des Einspruchsverfahrens gerieten die Versorgungsakten, die dem Sozialmedizinischen Dienst bei der LVA Oldenburg/Bremen in Oldenburg (Dr. N=====) zur Erstattung eines lungenfachärztlichen Gutachtens übersandt worden waren, in Verlust; Dr. N===== erstattete deshalb damals kein Gutachten. Nach Anlage einer Ersatzakte wies die Sonderstelle für Vorverfahren der LVA Niedersachsen mit Bescheid vom 3. März 1954 den Einspruch der Kläger zurück. Die Klage wurde durch Urteil des Sozialgerichts (SG) Oldenburg vom 14. März 1956 abgewiesen. Die Kläger legten Berufung ein, sie übergaben eine Bescheinigung des Dr. K===== vom 22. Oktober 1956 und die Röntgen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

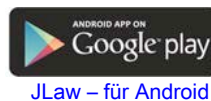
-3-

aufnahme vom 11. März 1948. Während des Berufungsverfahrens forderte das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen am 7. August 1958 unter Übersendung der Akten und des Röntgenbildes vom 11. März 1948 ein Gutachten wiederum von Dr. N===== an; Dr. N===== erstattete das Gutachten am 18. Februar 1959 mit dem Hinweis, daß ihm die Röntgenaufnahme nicht vorliege; er verneinte den ursächlichen Zusammenhang. Die Röntgenaufnahme konnte nicht mehr aufgefunden werden. Nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wurde auf Antrag der Kläger Dr. K===== als Gutachter gehört; er wies in seinem Gutachten vom 25. Juni 1960 darauf hin, daß er den Befund auf Grund der Röntgenaufnahme vom 11. März 1948, die ihm damals noch vorgelegen habe, schon am 22. Oktober 1956 dahin erläutert habe, daß neben den hochentwickelten tuberkulösen Veränderungen auch eine Reihe alter harter Herde in der rechten Spitze und ferner Schrumpfungszüge im linken Oberfeld vorhanden gewesen seien; da H. sich bei der Entlassung im April 1945 in einem schlechten Allgemeinzustand befunden habe, im Frühjahr 1947 erstmals deutliche subjektive Zeichen einer Erkrankung aufgetreten seien und im März 1948 eine ausgedehnte Tbc beider Lungen vorgelegen habe, sei nicht nur der zeitliche, sondern auch der ursächliche Zusammenhang des Lungenleidens mit dem Wehrdienst zu bejahen. Das LSG wies die Berufung am 22. November 1960 zurück: Es sei nicht wahrscheinlich, daß die Lungentuberkulose des H. durch den Wehrdienst verursacht worden sei. Wie Dr. N===== am 18. Februar 1959 ausgeführt habe, sei nach der Röntgenbeschreibung des Dr. H===== vom 12. März 1948 und dem Befund der Krankenanstalten H===== davon auszugehen, daß im Jahre 1948 bei H. ein ausschließlich frischer Tbc-Prozeß bestanden habe; ein ursächlicher Zusammenhang dieses Leidens mit dem zur Zeit seiner Entdeckung bereits vier (es muß richtig heißen: drei) Jahre zurückliegenden Wehrdienst sei nicht wahrscheinlich. Bei dem rasanten Leidensablauf sei der Zusammenhang nur zu bejahen, wenn

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

ein sehr enger zeitlicher Kontakt zwischen Entwicklung bzw. Ausbruch der Erkrankung und dem Wehrdienst oder der Kriegsgefangenschaft und ihren Folgen bestanden habe; bei H. seien jedoch erst 1947, also "erst gut zwei Jahre" nach Beendigung des Wehrdienstes subjektive, hinreichend auf eine Tbc verdächtige Beschwerden aufgetreten; auch Dystrophiefolgen, die als Ursache des Leidens in Betracht kämen, seien damals abgeklungen gewesen. Das Gutachten des Dr. K===== vom 25. Juni 1960 überzeuge nicht; zwar habe Dr. K===== auf der Röntgenaufnahme vom 11. März 1948 neben dem frischen entzündlichen Geschehen auch eine Reihe alter harter Herde und Schrumpfungsvorgänge beobachtet, es sei aber trotzdem möglich, daß der tuberkulöse Prozeß erst nach dem Wehrdienst seinen Anfang genommen habe, zumal fast alle Menschen - häufig schon im Kindesalter - eine Tbc-Infektion durchmachen, die im Lungengewebe verkalkte Herde zurücklassen.

Das Urteil des LSG wurde den Klägern am 20. Januar 1961 zugestellt. Am 31. Juni 1961 legten sie Revision ein und beantragten,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Niedersachsen zurückzuverweisen.

Die Kläger begründeten die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 20. April 1961 - am 19. April 1961: Das LSG habe gegen die §§ 128, 103 SGG verstoßen; es sei zu Unrecht dem Gutachten von Dr. N===== gefolgt. Dr. N===== habe sein Gutachten nur auf Grund einer Beschreibung der Röntgenaufnahme vom 11. März 1948 erstattet, diese Befundbeschreibung ergebe aber kein klares Bild über die tatsächliche Form der Tbc des H. im März 1948; da die Röntgenaufnahme verloren gegangen sei, habe das LSG den Gesamtbefund durch Anhörung von Dr. H===== und Dr. K=====

-5-



-5-

die die Röntgenaufnahme vor deren Verlust gesehen hätten, klären müssen; dabei hätte sich ergeben, daß die Röntgenaufnahme vom 11. März 1948 neben hochentzündlichen Herden auch alte Veränderungen gezeigt habe, die den Schluß rechtfertigen, daß der Beginn der Tbc noch in die Zeit des Wehrdienstes falle. Das LSG habe auch noch weitere Ermittlungen nach dem Verbleib der verlorengegangenen Röntgenaufnahme anstellen müssen.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zu verwerfen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG) einverstanden.

II.

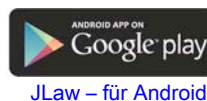
Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; die Kläger rügen mit Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Streitig ist, ob das Tbc-Leiden des H., das am 19. Juli 1948 zu seinem Tode geführt hat, durch schädigende Einwirkungen des Wehrdienstes beeinflusst worden ist. Das LSG hat den Zusammenhang im wesentlichen deshalb verneint, weil es, gestützt auf das Gutachten von Dr. N=====, festgestellt hat, bei H. habe im März 1948 nach der Röntgenaufnahme eine ausgedehnte, schnell fortschreitende Tbc vorgelegen, dabei hat es ebenso wie Dr. N===== aus der Beschreibung der Röntgenaufnahme vom 11. März 1948 durch Dr. H===== und aus der Äußerung des Dr. K===== vom 22. Oktober 1956 geschlossen,

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

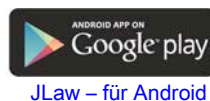
daß es sich ausschließlich um frisch entzündliche Vorgänge und nicht etwa um eine alte, kavernöse Phthise gehandelt habe. In seinem ausführlichen Gutachten vom 25. Juni 1960 hat jedoch Dr. K===== dargelegt, daß die Befundbeschreibung des Dr. H===== kein klares Bild über die tatsächliche Form der Tbc gebe, weil sie allein für den klinischen Gebrauch bestimmt gewesen sei, für den es bei einem so schweren Befund völlig belanglos sei, ob neben der ausgedehnten hochentzündlichen Tbc auch noch andere ältere Herde, Schrumpfungszüge oder ähnliches im Röntgenbild zu sehen seien; die Röntgenaufnahme vom 11. März 1948 des Dr. H=====, die ihm, Dr. K=====, bekannt gewesen sei und am 22. Oktober 1956 noch vorgelegen habe, habe aber tatsächlich neben den hochentzündlichen tuberkulösen Veränderungen eindeutig eine Reihe alter, harter Herde in der rechten Spitze und ferner Schrumpfungszüge im linken Oberfeld gezeigt. Es habe sich im März 1948 bei H. demnach nicht um eine frische, akut entstandene Tbc gehandelt, sondern um einen Krankheitsprozeß, der schon lange Zeit, mit Wahrscheinlichkeit drei bis vier Jahre, bestanden habe und noch während des Wehrdienstes entstanden sein müsse. Auf die alten Herde in der rechten Spitze und auf die Schrumpfungszüge im linken Oberfeld hat Dr. K===== bereits in seiner Bescheinigung vom 22. Oktober 1956 hingewiesen. Danach haben aber Dr. N===== und Dr. K===== nicht denselben medizinischen Sachverhalt verschieden gewürdigt, sondern sie sind von verschiedenen medizinischen Tatsachen ausgegangen. Das LSG hat zwar nicht davon überzeugt sein müssen, daß der medizinische Sachverhalt, also der Befund, von dem Dr. K===== ausgegangen ist, richtig ist, es hat aber, wenn es diesen Befund nicht hat zugrundelegen wollen, jedenfalls darlegen müssen, warum es diesem Befund, der auf der Kenntnis der Röntgenaufnahme beruht hat, und den Schlußfolgerungen, zu denen Dr. K===== auch auf Grund seiner Behandlung des H. in den Krankenanstalten Hahn gekommen ist,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

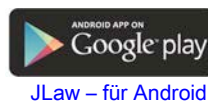
weniger Überzeugungskraft beigelegt hat als dem Befund, den Dr. N. allein auf Grund der Akten und ohne Kenntnis der Röntgenaufnahme vom 11. März 1948 zugrunde gelegt hat. Die Frage, ob der Befund, von dem Dr. K. ausgegangen ist, richtig gewesen ist, hat das LSG nur dann offenlassen können, wenn Dr. N. auch für den Fall, daß dieser Befund zutrefte, die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs verneint hätte. Dies ist aus dem Gutachten von Dr. N. aber nicht zu entnehmen gewesen. Dr. N. hat vielmehr selbst ausgeführt, für eine "alte", also nicht "frische" Tbc sei charakteristisch, daß sie sich "in ihrem röntgenologischen Substrat darbietet als eine Mischform zwischen alten, narbigschrumpfenden Befunden und daneben aus den frischen exacerbierten Herden und Verdichtungen". Diese Ausführungen haben dem LSG aber Anlaß geben müssen, Dr. N., wenn es diesem folgen wollte, zuvor darauf hinzuweisen, daß nach den Angaben von Dr. K. das Röntgenbild möglicherweise eine solche "Mischform" hat erkennen lassen, es hat Dr. N. oder einen anderen ärztlichen Sachverständigen befragen müssen, ob trotzdem an der Annahme, daß es sich ausschließlich um eine frische, d.h. nicht wehrdienstbedingte Tbc handele, festzuhalten ist. Die Schlußfolgerung des Dr. K., die Tbc sei noch während des Wehrdienstes entstanden, hat das LSG auch nicht deshalb für unbeachtlich halten dürfen, weil Dr. K. einen "sicheren" Zeitpunkt für den Krankheitsbeginn nicht angeben könne und deshalb die Möglichkeit bestehen bleibe, daß der tuberkulöse Prozeß erst nach dem Wehrdienst seinen Anfang genommen habe. Dieser Hinweis ist deshalb verfehlt, weil das LSG selbst angenommen hat, daß auch eine erst nach der Beendigung des Wehrdienstes aufgetretene Tbc mit dem Wehrdienst in einem ursächlichen Zusammenhang stehen kann, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang von nicht mehr als zwei Jahren gegeben ist; das LSG hat deshalb erwägen müssen, ob - falls von der Richtigkeit des von Dr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

K-----beschriebenen Befundes auszugehen ist - die Möglichkeit der Entstehung während des Wehrdienstes nicht gegenüber anderen Möglichkeiten überwiegt und damit wahrscheinlich ist. Wenn das LSG es als unwahrscheinlich bezeichnet hat, daß alte Herde, die etwa während des Wehrdienstes entstanden sind, sich während des Wehrdienstes auch wieder zurückgebildet und erst nach Beendigung des Wehrdienstes zu einem Aufflackern der Tbc geführt hätten, so ist nicht erkennbar, worauf das LSG insoweit seine medizinische Sachkenntnis gestützt hat, den Gutachten ist hierüber nichts zu entnehmen.

Das LSG hat sonach, wenn es den ursächlichen Zusammenhang der Tbc des H. mit dem Wehrdienst verneint hat, seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, verletzt, es hat die Beweise, die medizinisch für die Feststellung des Sachverhalts erheblich gewesen sind, nicht vollständig erhoben und nicht erschöpfend gewürdigt, es hat damit gegen die §§ 103, 128 SGG verstoßen. Die Kläger haben diese Verfahrensmängel in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; sie ist auch frist- und formgerecht eingelegt und damit zulässig. Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob das LSG noch weitere Nachforschungen nach der verlorenen Röntgenaufnahme hat anstellen und ob es Dr. Hartmann und Dr. K-----noch persönlich hat anhören müssen. Die Revision ist auch begründet, denn es ist möglich, daß das LSG bei weiterer Aufklärung des Sachverhalts und neuer Würdigung der Beweise zu einem anderen Ergebnis kommt. Das LSG wird auch zu prüfen haben, ob es ausreichende Unterlagen für die Feststellung gehabt hat, daß auf eine Tbc hindeutende Beschwerden erst "gut zwei Jahre" oder "mehr als zwei Jahre" nach Beendigung des Wehrdienstes aufgetreten seien und daß auch deshalb der ursächliche Zusammenhang der Tbc mit dem Wehrdienst nicht wahrscheinlich sei; auch Dr. N-----hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die ersten Erscheinungen der Tbc entsprechend der Aufzeichnung im Tbc-Gesundheitsblatt vom 30. März 1948 - "seit einem Jahre zunehmende Schwäche, dauernd Husten, Auswurf, starke Gewichtsabnahme" - für Frühjahr 1947 angenommen, für eine Zeit also, zu der H., der nach den Feststellungen des LSG im April 1945 nach Hause zurückgekehrt ist, allenfalls knapp zwei Jahre lang nicht mehr Soldat gewesen ist.

Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben, der Senat kann nicht selbst entscheiden, er darf die Beweise nicht selbst würdigen und auch nicht selbst noch Ermittlungen anstellen; die Sache ist sonach zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

